Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Angebote zur Unterstützung im Alltag - Professionelle Anbieter

Sie möchten als Träger oder professioneller Einzelanbieter Pflegebedürftige oder deren Angehörige bei der Bewältigung des Alltags unterstützen?
Sie sind pflegebedürftig und benötigen die Hilfe eines solchen Anbieters?

Das Sozialgesetzbuch XI stellt hierfür Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung - sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

Alle Pflegebedürftigen, die noch zuhause wohnen, haben nach § 45b SGB XI Anspruch auf einen **Entlastungsbetrag von bis zu 131 Euro** monatlich. Er kann unter anderem für die Leistungen der Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) eingesetzt werden.

Zu beachten ist, dass der Entlastungsbetrag im Unterschied zum Pflegegeld nicht regelhaft an die Pflegebedürftigen ausgezahlt, sondern von den Pflegekassen erstattet wird, wenn Rechnungen für in Anspruch genommene Versorgungsleistungen vorgelegt werden. Mit einer Abtretungserklärung kann die Abrechnung auch direkt zwischen dem Leistungsanbieter und den Pflegekassen erfolgen. Die Pflegekassen erstatten den Betrag von bis zu 131 € jedoch nur, wenn Anbieter eine Anerkennung des Landes erhalten haben. Was zu deren Aufgaben gehört und was nicht, können Sie der „Checkliste Aufgaben und Grenzen“ entnehmen. Wesentliche Voraussetzungen für die Anerkennung von Anbietern durch das Land sind:

- Sie verfügen über ein Konzept, dass aussagt, wo sie ggf. welche Zielgruppen mit welchen Leistungen unterstützen.
- Sie weisen die persönliche Eignung der Einsatzkräfte nach (u. a. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses).
- Sie weisen die fachliche Eignung der Einsatzkräfte nach (berufliche Vorkenntnisse; Schulung mind. 30 Stunden; Fachkraftanleitung; Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs1 - dazu bitte den **Hinweis in der Fußzeile** beachten!).
- Die Höhe der Vergütung und Anfahrtskosten hält die bundesgesetzliche Grenze nach § 45 b Abs. 4 SGB XI ein.

Wenn Sie als Anbieter die genannten Leistungen erbringen und die Voraussetzungen erfüllen, dann sollten Sie eine Anerkennung beim zuständigen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie beantragen! Das Anerkennungsverfahren ist kostenlos und unkompliziert. Nähere Informationen und Antragsformulare finden Sie im Internet2. Fragen zum Antragsverfahren richten Sie mit dem Stichwort "Angebot zur Unterstützung im Alltag" bitte an das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Team 3 SL 2 - Soziale Leistungen und gesetzliche Aufgaben
Domhof 1, 31134 Hildesheim

- per Mail an das Teampostfach AZUA@ls.niedersachsen.de oder
- telefonisch unter 05121/304-0 oder 04231/14-0.

1 § 19 der FahrerlaubnisVO bestimmt für die Erste-Hilfe-Kurse ausdrücklich auch **praktische Übungen**; in reinen Online-Kursen ist das nicht möglich. Nicht nach der VBG / DGUV zertifizierte Kurse können daher keine Anerkennung finden.

2 https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/gesundheit_und_pflege/angebote_zur_unterstutzung_im_alltag/angebote-zur-unterstutzung-im-alltag-nach-dem-sgb-xi-entlastungsbetrag-208184.html.